

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 142. Sitzung (04.05.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 100 a.

Beilage zum Protokoll der 142. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. Mai 1899.

Bericht

der

Justizkommission der Zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Wildens.**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, denjenigen Richtern des Landes, welche mit Rücksicht auf ihr Lebensalter den mit der Einführung des neuen Bürgerlichen Rechtes im Zusammenhang stehenden erhöhten Anforderungen an ihre Arbeitskraft sich nicht mehr gewachsen fühlen, den Uebertritt in den Ruhestand zu erleichtern, und geht mit Recht davon aus, daß dies sowohl im Interesse der Beteiligten, als auch in jenem der Justiz liege. Die betreffende Erleichterung soll nach einem in Preußen beabsichtigten Vorgang darin bestehen, daß Richter, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben oder vor dem 1. Januar 1900 zurücklegen, dann, wenn sie innerhalb drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes um ihre Zurücksetzung spätestens auf 1. Januar 1900 nachsuchen, noch drei Jahre lang ihr bisheriges Dienst Einkommen als Ruhegehalt beziehen.

Ihre Kommission ist mit dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs einverstanden. Wir halten es einerseits für billig, wenn Richtern, welche ihren Dienst unter gewöhnlichen Verhältnissen noch eine Zeit lang ganz gut hätten versehen können, aber den außerordentlichen Ansprüchen, die das am 1. Januar l. J. in Kraft tretende neue Bürgerliche Recht an ihre Leistungsfähigkeit macht, nicht mehr in vollem Umfange Rechnung zu tragen vermögen, nicht eine sofortige Kürzung ihres seitherigen Dienst Einkommens, wie solche nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes mit der Zurücksetzung verbunden ist, erwächst, ihnen vielmehr noch für einige Jahre der Weiterbezug ihres bisherigen Aktivitätsgehaltes zugestanden wird. Andererseits scheint es uns das Bedürfnis der Rechtspflege zu erfordern, daß in dem Augenblick, in welchem ein so umfassendes Gesetzgebungswerk, wie das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich mit den zahlreichen, dazu gehörigen Neben- und Ausführungs-Gesetzen, ins Leben tritt, eine gewisse Verjüngung des Richterstandes begünstigt wird, die in Anbetracht der Vorschrift des § 35, Abs. 3 des Beamtengesetzes aller Voraussicht nach nicht ohne Weiteres in dem Maße eintreten würde, wie wir solche, bei aller Anerkennung und Werthschätzung der vielen älteren Richtern innewohnenden reichen Rechtskenntnisse und Lebenserfahrungen, im Hinblick auf die großen, mit der Anwendung des neuen Rechtes verknüpften und volle Rüstigkeit des betreffenden Richters erheischenden Schwierigkeiten für erwünscht erachten müssen.

Auch die Spezialbestimmungen des Entwurfs scheinen uns im Allgemeinen sachgemäß zu sein. Nur in Bezug auf folgende Punkte glauben wir zu besonderen Bemerkungen Anlaß zu haben:

1. Nach dem Gesetzentwurf (§ 1) muß ein Richter, welcher sich die in Betracht kommende Vergünstigung sichern will, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Verkündung des Gesetzes an um seine Zuruhesetzung spätestens auf 1. Januar 1900 nachsuchen. Die Kommission war der Meinung, daß diese Frist etwas kurz bemessen sei, und sprach sich der Großh. Regierung gegenüber dahin aus, daß eine Verlängerung derselben bis zum 1. Oktober d. J. als angemessen erscheine. Seitens der Großh. Regierung wurde indeß geltend gemacht, sie habe ein dringendes Interesse, mit Rücksicht auf die notwendigen Personalveränderungen in thunlichster Bälde mit Sicherheit zu erfahren, welche Richter von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Gebrauch machen wollten, weshalb sie einem Hinauschieben der Frist bis zum 1. Oktober d. J. nicht zustimmen könne. Schließlich verständigte man sich in der Kommission mit der Großh. Regierung dahin, daß das Gesetz auf solche richterliche Beamte Anwendung finden solle, welche vor dem 1. September d. J. um ihre Pensionierung nachsuchen. Dabei wird unsererseits vorausgesetzt, daß das vorliegende Gesetz noch im Laufe des Monats Mai d. J. zur Verkündung gelangt.

2. Nach dem Gesetzentwurf (§ 1) laufen die drei Jahre, in welchen der Richter noch das volle bisherige Dienst Einkommen bezieht, von der Zuruhesetzung an. Falls also z. B. die Zuruhesetzung auf 1. Oktober d. J. eintritt, hat der betreffende Richter den Anspruch, noch bis zum 1. Oktober 1902 das volle bisherige Dienst Einkommen als Ruhegehalt zu beziehen.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß das Recht auf Weiterbezug des vollen Dienst Einkommens als Ruhegehalt den in Frage stehenden Richtern allgemein bis zum 31. Dezember 1902 gewährt werden sollte, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Zuruhesetzung des Richters erst auf den 1. Januar 1900 oder schon auf einen früheren Zeitpunkt erfolgt. Wir möchten durch diese Bestimmung, welche voraussichtlich den Effekt haben wird, daß eine Anzahl von Richtern nicht nur drei Jahre, sondern drei Jahre und einige Monate nach ihrer Zuruhesetzung ihr volles Dienst Einkommen als Ruhegehalt weiterbezieht, begünstigen, daß die betreffenden Richter nicht alle erst auf den 1. Januar 1900 ihre Zuruhesetzung erwirken, vielmehr unter Umständen schon auf einen früheren Zeitpunkt, beispielsweise auf den 1. Oktober d. J., um ihre Pensionierung bitten. Scheint es uns doch, von den Unzuträglichkeiten ganz abgesehen, welche mit Umzügen und Wohnungswechseln mitten im Winter für die Beteiligten verknüpft sind, im Interesse des Dienstes zu liegen, daß der erforderlich werdende Personalwechsel sich nicht gerade auf den Zeitpunkt vollzieht, in welchem das neue Bürgerliche Recht in Kraft tritt, vielmehr, wenn irgend thunlich, einige Monate vorher von Statten geht, damit die bei den einzelnen Gerichten neu zugehenden richterlichen Beamten, ehe das neue Recht von ihnen anzuwenden ist, die Möglichkeit gehabt haben, sich mit den besonderen Verhältnissen des ihnen neu übertragenen Dienstes einigermaßen vertraut zu machen.

Eine namhafte Mehrbelastung des Pensionsfonds wird mit der von Ihrer Kommission in Vorschlag gebrachten und von der Großh. Regierung gebilligten Aenderung aller Voraussicht nach nicht verbunden sein. Ist doch überhaupt der ganze finanzielle Effekt des Gesetzes, insoweit der Pensionsfond in Betracht kommt, ein verhältnismäßig nicht erheblicher. Nach den Mittheilungen der Großh. Regierung haben von den 219 Richtern des Landes, von denen 20 beim Oberlandesgericht, 93 bei den Landgerichten und 106 bei den Amtsgerichten angestellt sind, nur 19 das 65. Lebensjahr zurückgelegt, bezw. legen solches vor dem 1. Januar 1900 zurück. Von jenen 19 Richtern haben bis jetzt 14 ihr Einverständnis mit ihrer Zuruhesetzung spätestens auf dem 1. Januar 1900 unter den Bedingungen der Gesetzesvorlage zu erkennen gegeben. Das jetzige Dienst Einkommen dieser 14 Richter beträgt im Ganzen 103 950 *M.* Würden dieselben nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes pensionirt, so würden die betreffenden Pensionen 76 605 *M.* ausmachen. Verbleibt also den in Frage stehenden Richtern zunächst ihr ganzes Dienst Einkommen als Ruhegehalt, so tritt eine vorübergehende Mehrbelastung des Pensionsfonds in der Höhe von 27 345 *M.* pro Jahr ein, welche aber aller Voraussicht nach wegen des Erfalles einer Anzahl älterer Richter durch jüngere Kollegen durch Ersparnisse am Gehaltsetat der Justizverwaltung mehr wie gedeckt werden wird.

3. Nach § 76, Abs. 1 des Beamtengesetzes beläuft sich der Witwenkassenbeitrag, solange der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht, auf 3 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlages, während nach § 77, Abs. 1 ebendasselbe der Witwenkassenbeitrag eines im Ruhestand befindlichen Beamten von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Dienst Einkommens aufhört, 3 Prozent des gesetzlichen Ruhegehalts beträgt. Den richterlichen Beamten, welche nach § 1 des Gesetzentwurfs zur Ruhe gesetzt werden, wird noch bis zum 31. Dezember 1902 ihr volles bisheriges Dienst Einkommen als Ruhegehalt gewährt. Wir halten es zwar eigentlich für selbstverständlich, daß solange dies der Fall ist, ihre Beitragsleistung zur Witwenkasse sich

nach § 76, Abs. 1 des Beamtengesetzes richtet, erachten es aber im Interesse der Beseitigung späterer Zweifel hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen doch für wünschenswerth, wenn in einem besonderen, dem § 1 als Absatz 2 beizufügenden Satz noch ausdrücklich gesagt wird:

„Solange der zur Ruhe gesetzte richterliche Beamte das volle bisherige Dienst Einkommen als Ruhegehalt bezieht, richtet sich seine Beitragsleistung zur Beamtenwitwenkasse nach § 76, Abs. 1 des Beamtengesetzes.“

4. Der Eingang des § 2 bedarf mit Rücksicht auf die zu § 1 von uns gemachten Vorschläge insofern der Abänderung, als die Worte „Nach Ablauf der in § 1 erwähnten drei Jahre“ zu ersetzen sein werden durch „Vom 1. Januar 1903 an.“

5. Damit, daß das Gesetz, wie § 3 des Entwurfs vorschlägt, auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Anwendung findet, ist Ihre Kommission einverstanden. Die Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes beträgt im Ganzen 6, wovon 4 das 65. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben. Von den letzterwähnten 4 Richtern haben bis jetzt drei ihr Einverständnis mit ihrer Pensionierung auf Grund der in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen erklärt.

6. Im Uebrigen sind in der Kommission noch drei Fragen erörtert worden:

a. Zunächst wurde besprochen, ob nicht die Möglichkeit, solche Richter, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben, aber nicht freiwillig um ihre Pensionierung nachsuchen, auch ohne ihre Zustimmung zu pensionieren, bei diesem Anlaß erleichtert werden sollte. Die Kommission war aber in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung der Meinung, daß in dieser Richtung ein eigentliches Bedürfnis nicht bestehe, vielmehr die Bestimmungen des § 130 des Beamtengesetzes wohl für ausreichend zu erachten seien.

b. Weiter wurde berathen, ob die Bestimmungen des § 1 des Entwurfs nicht auch auf Richter anzuwenden seien, welche erst im Jahre 1900 das 65. Lebensjahr zurücklegen. Es sind dies im Ganzen fünf Persönlichkeiten, bezüglich deren es an und für sich unbedenklich wäre, das neue Gesetz auch auf sie zu erstrecken. Ihre Kommission gelangte aber in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung zu der Meinung, es empfehle sich in Anbetracht des Umstandes, daß in § 28 des Beamtengesetzes als Voraussetzung der Ruhegesetzung allgemein die Zurücklegung des 65. Lebensjahres angegeben ist, auch bei vorliegendem Anlaß nicht, unter diese Grenze herunterzugehen, und glaubte zudem eine Ausdehnung des Gesetzes auf Richter, die dieses Lebensalter erst im Jahre 1900 erreichen, um so mehr ablehnen zu sollen, als jedes Hinausgehen über die bezüglichen Vorschläge der Großh. Regierung leicht auch in anderen, nicht zum Richterstande gehörigen Beamtenkategorien ähnliche Wünsche wachrufen könnte.

c. Endlich wurde erörtert, ob das vorwärtige Gesetz nicht auch auf die Notare zu erstrecken sei. Die Gesamtzahl derselben beträgt zur Zeit in unserem Lande 135, wovon 10 das 65. Lebensjahr schon zurückgelegt haben oder noch im Laufe dieses Jahres zurücklegen. Es wurde dafür geltend gemacht, daß auch diese Beamten dem neuen Bürgerlichen Rechte gegenüber in gleicher oder doch in ähnlicher Lage seien, wie die Richter, weshalb es gerechtfertigt erscheine, die Vergünstigungen des Gesetzes auch dieser Kategorie von Beamten zu Theil werden zu lassen.

Die Großh. Regierung hat sich aber dieser Anregung gegenüber ablehnend verhalten, und, wie uns scheint, mit Recht hervorgehoben, daß die Ausdehnung des Gesetzes auf die Notare Konsequenzen hätte, die zu weit gehen würden. Sobald man eben in das Gesetz auch nicht richterliche Beamte einbezieht, wird die Grenze, bis zu welcher dann gegangen werden muß, überhaupt sehr schwer zu finden sein. Nicht nur die sonst in der Justizverwaltung thätigen, aber nicht mit den Privilegien der Richter ausgestatteten Beamten (Mitglieder des Justizministeriums, Staatsanwälte, Sekretäre, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher), welche alle gleichfalls mit der Anwendung des neuen Rechtes oder doch mindestens einzelner Theile desselben sich befassen müssen, sondern auch noch andere, in sonstigen Zweigen der Staatsverwaltung angestellte Beamte, die für die richtige Beforgung ihres Dienstes ebenfalls eine nähere Kenntniß der neuen zivilrechtlichen Bestimmungen nöthig haben, könnten dann wohl nicht ohne Grund die Wohlthat des vorliegenden Gesetzes für sich in Anspruch nehmen. Das Gesetz wird daher auf diejenigen Beamten beschränkt bleiben müssen, welche ex professo darüber zu entscheiden haben, in welcher Weise die Bestimmungen des neuen Rechtes auf den einzelnen Streitfall anzuwenden sind, nämlich auf die Richter. Dazu kommt noch, daß es nach den Vorschriften des Beamtengesetzes für die Regierung verhältnißmäßig schwierig ist, richterliche Beamte ohne ihre Zustimmung in den Ruhestand zu versetzen, während eine solche Schwierigkeit bezüglich der nicht richterlichen Beamten nicht oder doch nur in erheblich geringerem Maaße besteht. Für die Justizverwaltung liegt deshalb wohl nur bezüglich der Richter ein Bedürfnis vor, an-

läßlich des Inkrafttretens des neuen Bürgerlichen Rechtes die Zurubefetzung in der beabsichtigten Weise zu erleichtern.

Wir beantragen nach dem Ausgeführten, hohe Zweite Kammer wolle dem von der Großh Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, in nachstehender Fassung zustimmen:

§ 1.

Richterliche Beamte, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor dem 1. Januar 1900 zurücklegen, und welche vor dem 1. September 1899 um ihre Zurubefetzung spätestens auf 1. Januar 1900 nachsuchen, erhalten von der Zurubefetzung bis zum 31. Dezember 1902 das volle bisherige Diensteinkommen als Ruhegehalt.

Solange der zur Ruhe gesetzte richterliche Beamte das volle bisherige Diensteinkommen als Ruhegehalt bezieht, richtet sich seine Beitragsleistung zur Beamtenrentenkasse nach § 76, Abs. 1 des Beamtengesetzes.

§ 2.

Vom 1. Januar 1903 an wird der Ruhegehalt auf den höchsten, nach § 35, Abs. 2 des Beamtengesetzes zulässigen Betrag festgesetzt.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts hofs Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit.
Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

